

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der INTERSEROH SE, Köln („IS SE“), und der Geschäftsführung der INTERSEROH Hansa Recycling GmbH, Dortmund („IS Hansa“), über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Unternehmensvertrag) zwischen IS SE und IS Hansa

IS SE als herrschendes Unternehmen beabsichtigt, mit der IS Hansa als beherrschtem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) abzuschließen. Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der IS SE und der Gesellschafterversammlung der IS Hansa erstatten der Vorstand der IS SE und die Geschäftsführung der IS Hansa den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den zwischen der IS SE und der IS Hansa abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

1. Überblick; Vertragsparteien

Die IS SE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln zu HRB 64052 eingetragene Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die IS SE ist alleinige Gesellschafterin der IS Hansa, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund zu HRB 4317. Gegenstand der Geschäftstätigkeit der IS Hansa ist das Halten und Verwalten der Interseroh-Gesellschaften des Stahl- und Metallsegments. Das Stammkapital der IS Hansa beträgt EUR 9.000.000.

2. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag liegt im Entwurf vor und ist noch nicht wirksam abgeschlossen worden. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung der IS SE am 24. Juni 2009 und der Gesellschafterversammlung der IS Hansa gem. § 293 AktG bzw. in entsprechender Anwendung von § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Gesellschafterversammlung der IS Hansa beabsichtigt, dem abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zeitnah zuzustimmen.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der IS Hansa.

3. Wesentlicher Vertragsinhalt

Der abzuschließende Unternehmensvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung der IS Hansa wird der IS SE unterstellt. Die IS SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IS Hansa Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen.
- Die IS Hansa ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die IS SE abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die IS Hansa kann mit Zustimmung der IS SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der IS SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung.
- Die IS SE ist verpflichtet, einen etwaigen Jahresfehlbetrag der IS Hansa entsprechend § 302 AktG auszugleichen. Danach ist die IS SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die IS Hansa auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.
- Mangels außenstehender Gesellschafter der IS Hansa sind von der IS SE weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.
- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der IS Hansa wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts - rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Er kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er

nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der IS SE nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der IS Hansa zusteht.

- Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, musste der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen werden.

Da die IS SE die alleinige Gesellschafterin der IS Hansa ist, ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 293 b Abs. 2 AktG nicht durch Vertragsprüfer zu prüfen.

4. Gründe für den Vertragsabschluss

Die IS Hansa ist eine Tochtergesellschaft der IS SE und zugleich Führungsgesellschaft für das Stahl- und Metallsegment. Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages trägt auch dazu bei, dieses Segment noch stärker als bisher in die Konzernstruktur einzubinden und die Interessen der IS SE noch besser im Segment Stahl- und Metall durchzusetzen.

Weiterhin dient der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag der Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft zwischen der IS SE und der IS Hansa nach § 14 KStG und einer gewerbesteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG.

Die körperschaftssteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der IS SE (Organträgergesellschaft) und der IS Hansa (Organgesellschaft). Hierdurch wird ein zeitgleicher steuerlicher Ergebnis- bzw. Verlustausgleich ermöglicht, so dass nur bei der IS SE als Organträgergesellschaft Körperschafts- und Gewerbesteuer auf Basis der verrechneten positiven und negativen Ergebnisse anfällt.

Gewerbesteuerrechtlich stellt die IS Hansa eine Betriebsstätte der Organträgergesellschaft, der IS SE, dar.

5. Risiken

Risiken für die IS SE können aus der Verpflichtung zur Verlustübernahme entstehen. Gegenwärtig ist mit einer Inanspruchnahme durch die IS Hansa angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Stahl- und Metallsegments zu rechnen. Allerdings sieht der Vorstand der IS SE den steuerlichen Vorteil aus der Verrechnung der steuerlichen

Ergebnisse der IS Hansa mit den Gewinnen aus den übrigen Segmenten als gravierender an.

6. Alternativen

Als Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages besteht die Möglichkeit der jährlich wiederkehrenden Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung in der IS Hansa durch deren Gesellschafter, also die IS SE. Dadurch wäre aber die Verrechnung von Gewinnen mit (steuerlichen) Verlusten nicht mehr möglich. Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht daher nicht.

Köln, den 11. Mai 2009

INTERSEROH SE

Der Vorstand

Dr. Axel Schweitzer

Manuel Althoff

Volker Hars

Roland Stroese

Dortmund, den 11. Mai 2009

INTERSEROH Hansa Recycling GmbH

Die Geschäftsführung

Volker Hars

Jürgen Jaschke